

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Schulordnung des Großherzoglichen evangelischen
Seminars zu Oldenburg**

Großherzogliches Evangelisches Seminar <Oldenburg

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1912

urn:nbn:de:gbv:45:1-8581

Schulordnung

des

Großherzoglichen evangelischen Seminars zu Oldenburg.

Genehmigt

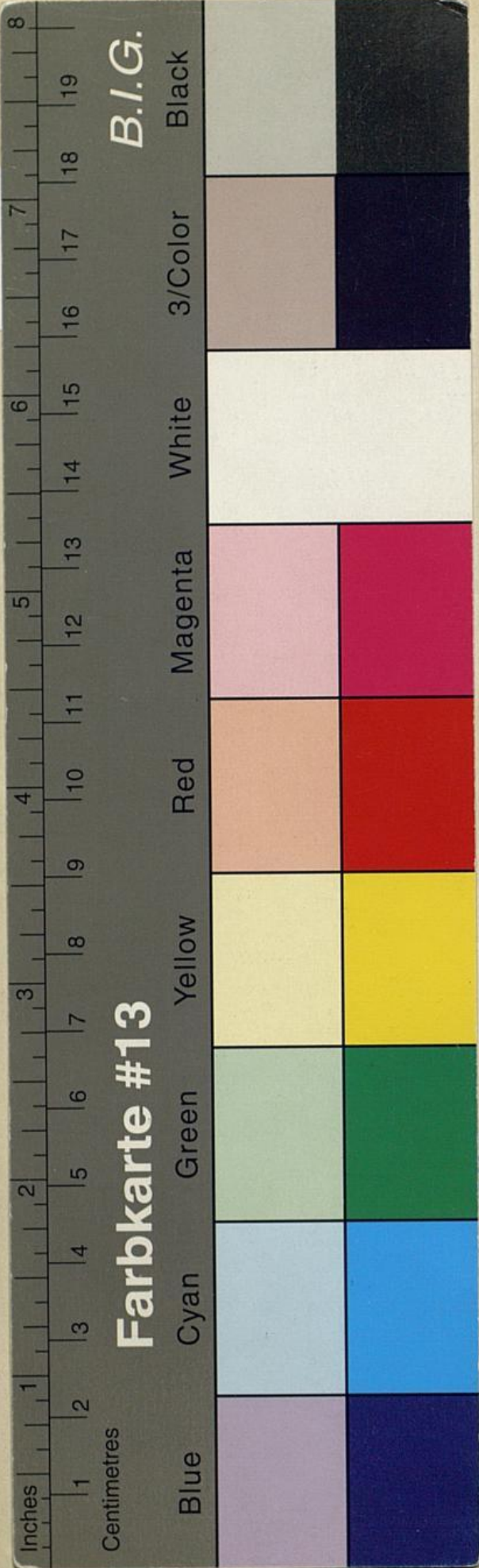
durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums
vom 15. April 1912.



Oldenburg.

Druck von Ad. Littmann, Hofl.
1912.





Farbkarte #13

B.I.G.

DES.
OTHEK
NBURG



§ 1.

Die Seminaristen stehen unter der Leitung und Aufsicht des Seminardirektors und der Lehrer des Seminars nicht bloß innerhalb des Seminargebäudes, sondern auch außerhalb desselben und insbesondere auch in ihren Wohnungen.

§ 2.

1. Die Wohnungen der Seminaristen dürfen nicht weiter als 5 km vom Seminargebäude entfernt sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Oberschulkollegiums.

2. Ohne besondere Erlaubnis darf kein Seminarist der drei oberen Klassen nach 10 Uhr abends, kein Seminarist der drei unteren Klassen im Sommer nach 9 Uhr, im Winter nach 8 Uhr außerhalb seiner Wohnung sein.

Handwritten note:
Nicht dürfen
zu spät zuhause
sein

§ 3.

Wahl und Wechsel der Wohnung ist von der Genehmigung des Direktors abhängig.

Handwritten note:
wenn man will
wechseln muss man
den Direktor fragen
und

§ 4.

2. Das Besuchen von Wirtshäusern innerhalb der Stadt und das Betreten von Tanzlokalen, auch wenn diese zur Zeit von einer Privatgesellschaft benutzt werden, ist den Seminaristen streng untersagt. Wirtshäuser außerhalb der Stadt, die nach dem Ermessen des Seminardirektors kein Bedenken erregen, dürfen sie besuchen, sofern sie sich innerhalb der Grenzen der Mäßigkeit und des bescheidenen Anstandes halten. Insbesondere ist es ihnen verboten, förmliche Gelage abzuhalten.

Handwritten note:
einfach
besuchen
müssen
nicht
werden
und
Gegenstand

2. Den Seminaristen der beiden oberen Klassen kann von dem Direktor der Besuch einer oder der anderen Wirtshaus in der Stadt erlaubt werden.

Handwritten note:
Kann durch
den Direktor
erlaubt werden
wenn
es
nötig
ist



§ 5.

Das Rauchen ist den Seminaristen der drei unteren Klassen untersagt. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Stadt (auch auf dem Bahnhofe) ist das Rauchen keinem Seminaristen gestattet.

Handwritten notes: Verantwortung wird dem Z., nach Verlauf und fulten in Verantwortung z. H. des Erleuchtungsbewußtseins von 100 Jahren, das fülle verantwortl.

§ 6.

Wenn ein Seminarist außer der Ferienzeit verreisen will, so bedarf er dazu der Erlaubnis des Klassenlehrers und des Direktors, *oder er weiß ohne sein.*

§ 7.

Privatstunden zu geben oder zu nehmen, ist ohne besondere Genehmigung des Direktors und des Klassenlehrers keinem Seminaristen gestattet.

Handwritten notes: 1.) dem priv. M. nehmen muß, falls keinen Gewinn nicht diesen kommen 2.) priv. M. geben ist mir gestattet, wenn das gut ist, wenn es nicht wird

§ 8.

Die Privatlektüre der Seminaristen steht unter der Aufsicht ihres Lehrers im Deutschen; sie sind verpflichtet, dessen Weisungen zu folgen.

§ 9.

- Handwritten notes:* Verantwortung! Verantwortung! Verantwortung! Verantwortung!
1. An dem gemeinsamen Mittagstische im Seminar haben sämtliche Seminaristen teilzunehmen. Nur mit besonderer Erlaubnis des Seminardirektors kann ein Seminarist hiervon befreit werden. *Das wichtig!*
 2. Bei Tisch hat sich jeder ordentlich, still und anständig zu verhalten. Jedes Mittagsmahl beginnt mit einem Tischgebete. Wer das Tischgebet zu sprechen hat, muß damit warten, bis alle zugegen sind; alle haben sich daher nach Schluß des Unterrichts ungefäumt in den Speisesaal zu begeben.
 3. Wenn sämtliche Seminaristen mit dem Essen fertig sind, so hat der, der das Tischgebet gesprochen hat, den



übrigen gesegnete Mahlzeit zu wünschen, und dann erst ist es gestattet, vom Tische aufzustehen. Die Tischältesten, die vom Direktor ernannt werden, haben für Ordnung und Ruhe zu sorgen und dem Aufsicht führenden Lehrer oder, falls ein solcher nicht zugegen sein sollte, dem Direktor von jeder Ordnungswidrigkeit Anzeige zu machen. *Lorenz*

4. Wenn ein Seminarist verhindert ist, am Mittagstische teilzunehmen, so hat er dies vor 8 Uhr morgens dem Seminarverwalter schriftlich anzuzeigen; ebenso hat er den Tag seines Wiedereintritts frühzeitig zu melden. Diejenigen Seminaristen, die für einen Sonntag beurlaubt sind, haben dies dem Seminarverwalter spätestens am Freitag Abend anzumelden.

5. Beschwerden über das Essen sind dem die Aufsicht führenden Lehrer oder dem Direktor vorzutragen. Kein Seminarist darf in die Seminar Küche gehen, um Forderungen an den Verwalter zu stellen.

§ 10.

Ein fleißiger Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes gebührt sich für angehende Lehrer. Kein Seminarist ist berechtigt, sich der Erfüllung dieser Pflicht zu entziehen.

*Min. pfer
Wid. sp. d. W. d. d.
Rust. März 1922*

§ 11: *regelmäßig: ab. no. ut. Auf!*

1. Der Unterricht beginnt im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr. Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind auf dem Stundenplane angegeben. Jede Verspätung ist strafbar. Früher als 5 Minuten vor 7 Uhr im Sommer und früher als 5 Minuten vor 8 Uhr im Winter darf kein Seminarist, mit Ausnahme derer, die die Klassengeschäfte haben, im Seminar erscheinen. *Ab. no. ut. Auf!*

*Am. nicht zu
früher zu
...
...
...
...
...
Puffen!*

2. Wenn die Seminaristen irgend einer Klasse während der Unterrichtszeit eine oder mehrere Freistunden haben, so

dürfen sie sich nicht ohne besondere Erlaubnis während dessen im Seminar aufhalten. Nach einer solchen Zwischenzeit haben sie sich pünktlich zu Beginn der nächsten Unterrichtsstunde im Klassenzimmer zu versammeln,

3. Alles Herumstehen auf den Gängen, alles Lärmen auf den Gängen und in den Klassenzimmern ist streng untersagt. Insbesondere müssen sich die Lehrseminaristen in ihrem Zimmer stets der größten Ruhe befleißigen,

4. Bücher, Geigen und sonstige Lehrmittel hat jeder Seminarist mit seinem Namen zu versehen.

§ 12.

1. Wer ohne triftigen Grund Unterricht und Übungsstunden versäumt, ist strafbar; ebenso wer während der Unterrichtszeit das Seminar verläßt, ohne Erlaubnis von einem Lehrer erhalten zu haben (abgesehen von dem Falle des § 11, Abs. 2).

2. Ist ein Seminarist durch Krankheit genötigt, den Unterricht zu versäumen, so hat er (etwa durch seinen Stubengenossen) seinem Klassenlehrer sofort Anzeige davon zu machen und, sobald er wieder antritt, sich bei diesem, sowie bei allen Lehrern, deren Unterricht er versäumt hat, persönlich zu entschuldigen.

3. Versäumnisse des Unterrichts gelten nicht als entschuldigt, wenn sich der Seminarist ohne besondere Erlaubnis eines Lehrers außerhalb seiner Wohnung aufhält.

§ 13.

1. Das Spielen auf den Orgeln und dem Harmonium des Seminars ist nur den Seminaristen gestattet, die Unterricht im Orgelspiel genießen und die Benutzung der Klaviere nur den Seminaristen, die die Erlaubnis des Musiklehrers und des Seminardirektors haben.

2. Wer durch eigene Verschuldung Instrumente beschädigt, haftet für den Schaden.

Handwritten notes:
"D. h. auf, v. a. g. h.
"ist nicht im
"führen im
"d. h. auf
"b. h. m."
"wenn man
"Lärmen ist!"

Handwritten note:
"Wer nicht zu
"gehört!"

Handwritten notes:
"wenn man
"Lärmen ist!"
"sonst
"nicht!"

Handwritten notes:
"d. h. auf
"b. h. m."
"wenn man
"Lärmen ist!"



§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schulgeräte können, falls der Schuldige nicht zu entdecken ist, der ganzen Klasse zur Last gelegt und auf deren Kosten ersetzt werden. Jede Beschädigung oder Beschmutzung der Anstaltsräume oder Geräte muß von der Klasse oder von den einzelnen Seminaristen, die sie zuerst entdeckt haben, ihrem Klassenlehrer oder dem Direktor angezeigt werden, sonst haben sie selbst Strafe zu gewärtigen.

Handwritten note:
Kann nicht im
bei Luy in.
Kannst man.

§ 15.

1. Für jede Klasse ernennt ihr Klassenlehrer einen Klassenältesten, der die Ordnung in seiner Klasse zu überwachen und dem Klassenlehrer von jeder Ungehörigkeit Anzeige zu machen hat. Alle Seminaristen haben die Ältesten ihrer Klasse als Stellvertreter der Lehrer und Erhalter der Ordnung zu achten und ihren Weisungen Folge zu leisten.

Handwritten note:
Hand für den
Zellen
Vergewaltigung
ungewöhnlich
zu ungewöhnlich

2. Die Verrichtung der mit dem Unterricht verbundenen kleinen Dienstleistungen (Herbeischaffen und Fortlegen der Lehrmittel, Lüften, Reinigung der Tafel etc.) besorgen — mit Ausnahme des Ältesten — sämtliche Seminaristen jeder Klasse in einer von dem Klassenlehrer festzusetzenden Reihenfolge je eine Woche in jeder Klasse.

§ 16.

1. Für Krankheitsfälle der Seminaristen ist auf Kosten der Seminarkasse der Seminararzt bestellt. Dieser hat, wengleich es im übrigen den einzelnen unbenommen ist, auch anderwärts ärztlichen Rat zu suchen, vorkommenden Falls die ärztliche Aufsicht über alle Seminaristen. Die von Seminaristen gebrauchten Arzneimittel werden nur dann aus der Seminarkasse bezahlt, wenn sie vom Seminararzte verschrieben sind.

2. Wer die Hilfe des Seminararztes in Anspruch nehmen will, hat vorher, falls die Art seiner Erkrankung ihn nicht daran hindert, die Genehmigung des Seminardirektors einzuholen.

3. Zahnärztliche Behandlung wird nur dann aus der Seminarkasse bezahlt, wenn der Seminarist mit Erlaubnis des Direktors zum Zahnarzte gegangen ist.

§ 17.

Wer eine dieser Bestimmungen übertritt, ist strafbar. Die Strafen, die auferlegt werden, sind:

1. Ein Verweis seitens eines Lehrers oder des Direktors.
2. Eintragung ins Klassenbuch.
3. Verbot jeglichen Wirtshausbesuches oder Beschränkung der Freizeit.
4. Ein Verweis vor den versammelten Lehrern.
5. Einsperrung.
6. Teilweise oder gänzliche Entziehung der monatlichen Unterstützung unter gleichzeitiger Anzeige an Eltern oder Vormünder.
7. Unterschreibung der letzten Verwarnung. Seminaristen, die sich diese Strafe zugezogen haben, erhalten einen Vermerk darüber in ihrem Abgangszeugnis. Wer sich nach Unterschreibung der letzten Verwarnung nochmaliger Übertretung der Schulordnung schuldig macht, kann sofort aus der Anstalt entfernt werden.
8. Entfernung aus der Anstalt.

Manuscript note: "Manuscript note" written in cursive.

Almosen
mit
Roman
der Link
zum

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



§ 18.

Manuscript note: "Die §§ sind wegen Unwirklichkeit nicht so genau zu nehmen"



§ 14.

Mutwillige Beschädigungen der Klassenräume und Schul-

geräte
ganze
werde
räum
einzel
Klass
haben

Klass
wache
zeige
ihrer
Ordn

kleine
Lehr
mit
Klass
folge

der
wenn
auch
Falls
von
aus
versch

zu 16-7696

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Anordnungen

für die Zöglinge des Seminars.

1. Jeder Seminarist hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Sauberkeit und guten Sitte im Seminar und in seiner Wohnung beizutragen. Es soll nie auf den Fußboden, sondern nur in Spucknapfe gespieen werden. — Kein Seminarist darf ohne Auftrag des Lehrers die Dienstboten des Seminarverwalters anreden.
2. Der Anzug der Seminaristen soll stets sauber und ordentlich sein. Kein Seminarist darf ohne Erlaubnis des Direktors eine andere Kopfbedeckung als seine Klassenmütze tragen.
3. Miete und Mittagstisch sind monatlich zu bezahlen. Wünsche in Betreff der Aufwartung und dergl. sind nicht an Dienstboten, sondern an die Hauswirte selbst zu richten.
4. Die Seminaristen müssen ihre Zeit ausnutzen, sich nicht auf den Stuben liegen, nicht Karten spielen und dergl. Die Schüler der beiden oberen Klassen müssen abends um 10 Uhr, die der vier unteren Klassen im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr abends zu Hause sein.
5. Die Klassenältesten haben den in der Kirche die Aufsicht führenden Schülern die zu melden, die im Gottesdienste fehlen, und den Kirchenzettel am Montag dem Direktor vorzulegen.
6. Der Weg zu und vom Seminar ist über die Georgstraße zu nehmen; nur die Schüler, deren Rad im Schuppen an der Peterstraße steht, gehen von dieser in das Seminar.
7. Wird ein Schüler krank, so hat er davon sobald als möglich durch einen Mitschüler oder sonstwie seinen Klassenlehrer oder den Direktor zu benachrichtigen. In der Regel soll der erkrankte Seminarist bei dem Direktor anfragen, ob er den Seminararzt zu Rate ziehen dürfe. In dringenden Fällen darf er dies aber auch ohne die Erlaubnis des Direktors tun; doch soll er diesen dann möglichst bald benachrichtigen.
8. Außer in dringenden Fällen sollen die Seminaristen zum Seminararzt nur während seiner Sprechstunde gehn und zwar dann, wenn sie keinen Unterricht haben. Ohne die Anweisung des Seminararztes und des Direktors dürfen die Seminaristen keinen andern Arzt zu Rate ziehen; andernfalls müssen sie die Kosten selbst bezahlen.
9. Versäumnisse des Unterrichts gelten nicht als entschuldigt, wenn sich der Schüler ohne besondere Erlaubnis eines Lehrers an dem Tage außerhalb seiner Wohnung aufhält.
10. Jeder Schüler ist verpflichtet, auf Sauberkeit der Anstaltsräume und der Lehrmittel zu achten. Wer Beschädigungen und Verschmutzungen, die er hätte sehen müssen, nicht meldet, ist für sie haftbar. — Ohne Erlaubnis eines Lehrers darf kein Seminarist die Lehrmittelschränke öffnen.
11. Alle Schüler haben am Schluß der Stunde sofort die Klasse zu verlassen und sich auf den Spielplatz zu begeben; sie dürfen dahin keine Lehrbücher mitnehmen. In den Klassenzimmern und in allen Anstaltsräumen haben sich die Schüler der größten Ruhe zu befleißigen. Alles Balgen, Schreien, Singen, Pfeifen und Klavierspielen ist streng untersagt. Schüler, die sich außer der Unterrichtszeit im Seminar aufhalten wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis des Direktors. Ihre Namen stehen auf einem Verzeichnis im Klassenzimmer.
12. Die Schüler sollen sich nicht vor dem Abort versammeln und aufhalten.
13. Im Fahrradschuppen dürfen die Schüler nur so lange verweilen, als sie ihr Rad da aufstellen und abholen.
14. Zum Besuche des Theaters bedarf der Seminarist der Erlaubnis seines Klassenlehrers. Die Namen der Schüler, die diese Erlaubnis erhalten haben, sind von dem Klassenältesten in das Urlaubsbuch einzutragen.
15. Schüler, die am Sonnabendnachmittag oder am Sonntag verreisen wollen, bedürfen dazu der Erlaubnis ihres Klassenlehrers und des Direktors. Die Namen der Schüler, die diese Erlaubnis erhalten haben, sind in das Urlaubsbuch einzutragen, das am Freitag dem Direktor vorzulegen ist. Vom Mittagstische dürfen sich die Seminaristen, wenn sie nicht krank sind, nur mit Erlaubnis des Direktors abmelden.
16. Allen Schülern ist der Besuch von Wirtshäusern in der engeren und weiteren Stadt einschließlich der Osternburg verboten; indessen dürfen die Schüler der beiden oberen Klassen die Wirtshäuser „Anton Günther“, „Eilers Restaurant“, „Theaterrestaurant“ und „Union“ besuchen. Es ist ihnen aber verboten, daselbst Gelage abzuhalten, und es wird erwartet, daß sie sich eines bescheidenen, gesitteten Verhaltens befleißigen.
17. Zur Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen von Vereinen, die nicht aus Seminaristen bestehen, z. B. Gesang-, Stenographen-, Fußball-, Schwimmvereinen u. dergl. bedürfen die Seminaristen in jedem Einzelfalle die Erlaubnis des Direktors.
18. Zuschußgesuche müssen von Eltern oder Vormündern unterschrieben werden. Die Richtigkeit der Angaben ist vom Gemeindevorsteher zu beglaubigen. Derartige Gesuche sind vor dem 15. April, dem 15. August und dem 15. Dezember bei der Seminardirektion einzureichen.

Oldenburg, am 1. Mai 1911.

Der Seminardirektor.

Künoldt.

